

Elterninformation zum Schulbetrieb ab Montag, 26.04.2021

Bundestag und Bundesrat haben eine Änderung des Bundesinfektionsschutzgesetzes (IfSG) beschlossen. Welche Auswirkungen die bereits in Kraft getretenen Regelungen ab Montag, 26. April 2021, auf den Schulbetrieb haben werden, möchte die Schulleitung im Folgenden genauer erläutern.

Unterrichtsorganisation:

Da der im Bundesinfektionsschutzgesetz genannte Schwellenwert von **165** Neuinfektionen je 100.000 Einwohner im Landkreis Schmalkalden-Meiningen am 21., 22. und 23. April überschritten wurde, muss die Regelschule Steinbach-Hallenberg **ab Montag, 26.04.2021 geschlossen** werden. Das heißt im Einzelnen:

- Die Schüler*innen der **Klassen 5 bis 8** lernen im **Distanzunterricht**, der wieder über die Thüringer Schulcloud organisiert wird.
- Für Schüler*innen der **Klassen 5 und 6** wird entsprechend den Vorgaben der §§ 20 bzw. 43 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO eine **Notbetreuung** angeboten.
- Schüler*innen mit **sonderpädagogischem Förderbedarf** im gemeinsamen Unterricht sowie Schüler*innen mit **besonderem Unterstützungsbedarf** erhalten ein tägliches Betreuungsangebot.
- Die Schüler*innen der **Klassen 9a,b,c** und **10a** werden weiterhin im **Wechselunterricht** beschult. Dieser ist wie in den beiden letzten Schulwochen nach den Osterferien organisiert.

Testpflicht:

Unabhängig von einem Schwellenwert ist die **Präsenz in der Schule** nur erlaubt für Personen, die die 2 x wöchentlich angebotenen **Selbsttests** nutzen. Das gilt für alle Schüler*innen und das gesamte Personal. Alternativ wird die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung bzw. eines Nachweises über eine Schnelltestung auf das Coronavirus SARS-CoV-2, zum Beispiel an einem Bürgertestzentrum, welcher nicht älter als 48 Stunden ist, als Testung am Testtag der Einrichtung anerkannt. Diese Regelung gilt sowohl für den Präsenzunterricht als auch für die Notbetreuung.

Eltern, die eine **Widerspruchserklärung** gegen eine Durchführung von COVID-19-Selbsttests an Schulen abgegeben haben, müssen diese Widerspruchserklärung **schriftlich bei der Schulleitung aufheben**. Ansonsten wird dem Kind kein Selbsttest ausgehändigt, was den Ausschluss vom Präsenzunterricht zur Folge hat. Dies gilt für die Schüler*innen, die alternativ keine ärztlichen Bescheinigungen bzw. Nachweise über eine Schnelltestung auf das Coronavirus SARS-CoV-2, welche nicht älter als 48 Stunden sind, vorlegen können.

Alle anderen Regelungen wie das Einhalten von Hygieneregeln, die Maskenpflicht oder die Ausnahmen zur Präsenzpflcht für Personen mit Risikomerkmale (siehe Elterninformation vom 09.04.2021) bleiben bestehen.

Da sich die Situation von Tag zu Tag ändern kann, auch mit Blick auf die Entwicklung der 7-Tage-Inzidenz, bitten wir alle an Schule Beteiligten sich täglich neu auf den Internetseiten der Schule zu informieren.

Die Schulleitung